

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2012-08-10

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin – Durchwahl

Frau Preißing -375

E-Mail: christine.preissing@elk-wue.de

AZ 20.07-3 Nr. 47/6.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -,
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen der Diakoniestationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Arbeitsmedizinische Betreuung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. März 2005,
AZ 20.07-3 Nr. 33 (Abl. 61 S. 288)

Die arbeitsmedizinische Betreuung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach einem seit 1997 bestehenden Pauschalvertrag durch die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH. Um den Betreuungsvertrag für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Einrichtungen sowie für die Betriebsärzte der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH verständlicher und einfacher zu gestalten, wurde eine Vertragsanpassung verhandelt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 sind nunmehr sämtliche Leistungen zum Mutterschutz wie die Beratung und Untersuchung der Schwangeren, die Kontrolle ihres Immunstatus sowie alle notwendigen serologischen Kontrollen im Betreuungsvertrag aufgenommen worden. Die bisherige Differenzierung zwischen Beratung, Untersuchung und serologischer Kontrolle entfällt dadurch. Ebenso sind Impfkosten, die durch ausschließlich arbeitsmedizinisch indizierte Impfungen entstehen, künftig Bestandteil des Betreuungsvertrages. Auch hier entfällt die Differenzierung zwischen Impfangebot und Impfstoff.

Die Abrechnung erfolgt auch weiterhin durch Vorwegentnahmen aus dem Nettokirchensteueranteil der Kirchengemeinden. Der Kostenvorteil für unsere Landeskirche ergibt sich durch die Pauschalierung der einzelnen Leistungen auf Grund des Gesamtvolumens sowie dem Entfallen des administrativen Aufwands bei den kirchlichen Einrichtungen vor Ort. Dieses Verfahren sichert zudem die flächendeckende Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuung ab. Die vertragliche Anpassung beinhaltet des Weiteren die Überprüfung der erbrachten Leistungen sowie eine Qualitätskontrolle.

Auf Grund der erweiterten Leistungen im Rahmen des Betreuungsumfanges wurde das Honorar entsprechend angepasst.

Den neuen Betreuungskatalog finden Sie im Dienstleistungsportal der Landeskirche unter

www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dienst-und-arbeitsrecht/dienstrecht/arbeits-sicherheit/arbeitsmedizinische-betreuung.html

oder auch auf der Internetseite der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz unter www.ekd.de/efas/images/Betreuungskatalog_2010.pdf.

Die Mutterschutzuntersuchung beinhaltet die Kontrolle des Immunstatus anhand des Impfpasses und/oder weiterer Dokumente wie zum Beispiel des Mutterpasses. Bei fehlender Dokumentation des Immunstatus für einzelne Erreger erfolgt eine Blutabnahme zur abschließenden Klärung. Zusätzlich erfolgen die Beratung der Mitarbeiterin, die Erstellung eines Befundberichtes sowie gegebenenfalls eine Blutabnahme. Bei arbeitsmedizinischer Indikation kann in Ausnahmefällen auch eine Hepatitisserologie erforderlich sein.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin stellt bei einer Betreuung im Betrieb einen geeigneten Raum (z. B. Erste Hilfe Raum) mit zweckentsprechender Einrichtung (z. B. Handwaschbecken und Liege) zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, werden im Betrieb nur die Aufgaben wie Betriebsbegehungen, Arbeitsplatzbesichtigungen, Teilnahme an Sitzungen usw. erfüllt.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss die Arbeitnehmer des Betriebes zu den erforderlichen Untersuchungen freistellen. Sollten besonders umfangreiche körperliche Untersuchungen erforderlich werden, die nicht im Betrieb durchgeführt werden können, wird der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in das betreuende Zentrum entsenden.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen. Er muss den Ärzten der BAD GmbH nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen.

Neu erstellt wurden Formulare zur Beauftragung von Vorsorgeuntersuchungen. Die Auftragsformulare für die ärztlichen Untersuchungen durch die BAD GmbH sollen den Verantwortlichen in den einzelnen kirchlichen Einrichtungen behilflich sein, die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erkennen und diese dann dem Dienstleister in Auftrag zu geben. Durch die Verwendung dieser Formulare kann für alle Beteiligten, auch für die Mitarbeitenden, Transparenz und Verständnis für die arbeitsmedizinische Vorsorge geschaffen werden.

Die Formulare sind ebenfalls sowohl im Dienstleistungsportal der Landeskirche unter www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dienst-und-arbeitsrecht/dienstrecht/arbeitsicherheit/arbeitsmedizinische-betreuung.html und auf der Internetseite der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz unter www.ekd.de/efas/index.html abgelegt. Außerdem sind die Formulare als Anlagen 1 bis 4 dem Rundschreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1: Untersuchungsauftrag für Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst

Anlage 2: Untersuchungsauftrag für Verwaltungen

Anlage 3: Untersuchungsauftrag für Kindertagesstätten

Anlage 4: Untersuchungsauftrag für Diakoniestationen/stationäre Altenpflege